



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 9. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 10. März 2021
- Seite 5** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 12. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 22. Februar 2021
- Seite 6** Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreis Märkisch-Oderland vom 22. Februar 2021 – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II)
- Seite 11** Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Landkreis Barnim über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim
- Seite 12** Bekanntmachung des Kreiswahlleiters im Wahlkreis 57 des Landkreises Uckermark vom 11. Februar 2021 – Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
- Seite 18** Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zum Verbot von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum
- Seite 21** Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5N8 – in Geflügelbestände

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 9. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 10. März 2021

Die 9. Sitzung des Kreistages findet statt

am Mittwoch, den 10. März 2021 um 17:00 Uhr
Hufeisenfabrik, in der Stadthalle,
in Eberswalde, Am Alten Walzwerk 1

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Für die Durchführung der 9. Sitzung des Kreistages sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

- Bei typischen Erkältungssymptomen, die häufig mit SARS-CoV-2 in Verbindung stehen, wie beispielsweise trockenem Husten oder Fieber ist von der Teilnahme abzusehen.
- In den Räumlichkeiten ist dem Leitsystem zur Einhaltung der Sicherheitsabstände und Hygienevorschriften unbedingt Folge zu leisten.
- Bitte beachten Sie, dass Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern Sie den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten können. Das gilt insbesondere beim Betreten der Hufeisenfabrik und während des Aufenthaltes auf den Fluren.
- Während der Sitzung besteht kein Zwang zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands im Sitzungssaal ist möglich. Entsprechend gilt, dass keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Den Anwesenden ist es selbstverständlich unbenommen, sich individuell für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu entscheiden.
- Eine Gruppenbildung in den Räumlichkeiten des Sitzungsortes ist zwingend zu vermeiden. Im Sitzungssaal sind umgehend die ausgewiesenen Plätze einzunehmen.
- Für Medienvertreter und interessierte Einwohner/innen sind entsprechende Plätze ausgewiesen.
- Alle externen Gäste, die den Sitzungsort betreten, werden unter Angabe der Kontaktdaten erfasst.
- Interessierte können die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem online einsehen.
- Die Sitzung des Kreistages wird in Bild und Ton auf der Internetseite des Landkreises Barnim im Livestream übertragen, wiedergegeben und aufgezeichnet.
- Die Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Kreistages werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf der Internetseite des Landkreises Barnim ausschließlich zur gleichzeitigen Übertragung und Wiedergabe (Streamen) zur Verfügung gestellt, ohne dass ein Download möglich ist.
- Unter folgender Internetadresse ist der Livestream abrufbar:
<https://www.barnim.de/livestream-kreistag.html>.
- Zur Übertragung und Wiedergabe benötigen die Verbraucher ein internetfähiges Endgerät.
- Die Audioübertragung und Aufzeichnung der Einwohnerfragstunde ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der jeweils betroffenen Person zulässig.
- Jede Rednerin/jeder Redner und jede betroffene Person kann jederzeit der Übertragung ihres oder seines Bildes und Wortes widersprechen und hierfür die Abschaltung der Übertragung verlangen.

Eberswalde, den 24. Februar 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Informationen
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- 4 Fragestunde der Abgeordneten
- 5 Bestätigung der Tagesordnung
- 6 Einwendungen gegen die Niederschrift der 8. Sitzung des Kreistages vom 2. Dezember 2020
- 7 Tätigkeitsbericht und Sozialbericht des Landrates und Beratung dazu
- 8 I-20-16/21 Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2019
- 9 I-20-17/21 Entlastung des Landrates nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf
- 10 I-20-19/20 Überplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2020
- 11 I-20-18/21 Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2021
- 12 I-11-5/21 Erhöhung des Stellenplanes für 2021 um 10,0 Stellen auf 876,853 Stellen
- 13 I-32-7/21 5. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim
- 14 I-20-20/21 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim für das Jahr 2021
- 15 II-1-2021 Vorlage zur Anpassung der Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim der Unterkunft des Landkreises Barnim
- 16 I-30-6/21 Verfahrensvorschlag zur Optimierung des Beschaffungswesens der Kreisverwaltung mit dem Fokus auf soziale und umweltbezogene Kriterien
- 17 I-30-7/21 Berufungsverfahren vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Az: 12 U 156/19) - Prozesserledigung durch Vergleich vom 17. Dezember 2020, Landkreis Barnim ./ IDAS Planungsgesellschaft mbH u. a.

- | | | |
|----|--|---|
| 18 | III-61-14/21 | Beitritt des Landkreises Barnim zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Oderbruch und finanzielle Unterstützung des Kulturmittelfonds der KAG |
| 19 | III-70-3/20 | Ausweisung Trinkwasserschutzgebiet Groß Schönebeck |
| 20 | III-70-4/20 | Einführung der landkreisweiten Gelben Tonne als Entsorgungssystem für Leichtverpackungen (LVP) der dualen Systeme |
| 21 | CDU/SPD/DIE
LINKE./B90/DIE
GRÜNEN/FDP/
BFB-2/21 | Errichtung des Bildungsganges Fachoberschule in der Fachrichtung "Gesundheit und Soziales" mit dem Schwerpunkt "Gesundheit" am Oberstufenzentrum I Barnim |
| 22 | CDU/SPD/DIE
LINKE./B90/DIE
GRÜNEN/FDP/
BFB-1/21 | Verlängerung des Corona-Härtefallfonds |
| 23 | CDU-4/21 | Erhöhung der finanziellen Mittel im Bereich der Kulturförderung |
| 24 | AfD-Die Konser-
vativen-14/21 | Ausstellung eines analogen und digitalen Impfpasses |
| 25 | BVB/FREIE
WÄHLER-7/21 | Einführung eines elektronisches Abstimmungssystems im Kreistag |
| 26 | B90/DIE GRÜNEN
- 9/21 | Niedrigwasserkonzept für den Landkreis Barnim |
| 27 | BVB/FREIE
WÄHLER-8/21 | Sozialpass für den ganzen Barnim |
| 28 | AfD-DIE KONSER-
VATIVEN-13/21 | Ehrenamt stärken – Einführung Feuerwehrrente |
| 29 | LR-42/21 | Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 8. und der 9. Sitzung des Kreistages |
| 30 | | Personelle Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages, Gremien der Unternehmen und der Institutionen mit Kreisbeteiligung |

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Keine Themen

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 12. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 22. Februar 2021

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages III-70-5/21
Thema des Antrages Neuberufung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde (Naturschutzbeirat)
Beschlossene Antragsformulierung Die in der Anlage aufgeführten Personen werden für die Dauer von 5 Jahren in den Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim berufen.

Nr. des Antrages I-Vst-98.3/21
Thema des Antrages Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Entsorgung von Restabfällen des Landkreises Barnim"
Beschlossene Antragsformulierung Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Entsorgung von Restabfällen des Landkreises Barnim“ an die Firmen Recon GmbH, Bietergemeinschaft mit Recon-T GmbH, Forststraße 20–24, 16303 Schwedt (Los 1 Sperrmüll und 2 Lose sonstige Restabfälle) sowie an die Firma EEW Energy from Waste GmbH, Schöninger Straße 2-3, 38350 Helmstedt (2 Lose sonstige Restabfälle), vorzunehmen.

Nr. des Antrages I-Vst-18/21
Thema des Antrages Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Errichtung einer temporären Containeranlage am Barnim-Gymnasium, Hans-Wittwer-Str. 20, 16321 Bernau bei Berlin“
Beschlossene Antragsformulierung Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Errichtung einer temporären Containeranlage am Barnim-Gymnasium, Hans-Wittwer-Str. 20, 16321 Bernau bei Berlin“ bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

Nr. des Antrages I-Vst-19/21
Thema des Antrages Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Druck- und Kopierausstattung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim für den Zeitraum 2021 – 2026“
Beschlossene Antragsformulierung Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Druck- und Kopierausstattung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim für den Zeitraum 2021 – 2026“ bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages I-10-29/20
Thema des Antrages Verkauf des Grundstückes in der Eisenbahnstr. 100, Eberswalde

Von der Veröffentlichung des Beschlusses wird abgesehen.

Eberswalde, den 24. Februar 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 22. Februar 2021 – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II)

Rechtliche Grundlagen

- Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist (nachfolgend BWahlG genannt).
- Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (nachfolgend BWO genannt).

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II) möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Einreichungsstelle und Einreichungsfrist

Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 können Wahlvorschläge für den Wahlkreis 59 (Kreiswahlvorschläge) bei dem

Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II)
Herrn Michael Ohle
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
bis zum **19. Juli 2021, 18 Uhr**, schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWahlG).

2. Gebiet des Wahlkreises

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 2 BWahlG gehören zum Gebiet des Wahlkreises 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II)

- die Städte und Gemeinden des Landkreises Märkisch-Oderland und
- aus dem Landkreis Barnim
 - die amtsfreie Gemeinde Ahrensfelde,
 - die amtsfreie Stadt Bernau bei Berlin,
 - die amtsfreie Gemeinde Panketal und
 - die amtsfreie Stadt Werneuchen.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWahlG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWahlG).

4. Inhalt und Form der einzureichenden Kreiswahlvorschläge

4.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber

ber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWahlG).

4.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWahlG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs. 3 BWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWahlG entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWahlG i. V. m. § 34 Abs. 2 BWahlG).

Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist (s. unter Nr. 4.3 Beteiligungsanzeige), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 59 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWahlG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWahlG).

4.3 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021, bis 18 Uhr dem Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 ff. BWahlG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **9. Juli 2021** fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und
- b) welche Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

4.4 Andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWahlG, § 34 Abs. 3 BWO)

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (s. auch Nr. 4.6 Unterstützungsunterschriften).

4.5 Vertrauensperson (§ 22 BWahlG, § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO)

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Namen und Anschriften bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Kreiswahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die ihn als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

4.6 Unterstützungsunterschriften (§ 34 Abs. 4 BWO)

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung von dem Kreiswahlleiter kostenfrei bereitgestellt. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.
- b) Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG zu bestätigen.

- c) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWahlG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 der BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- d) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- e) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- f) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.7 Form des Kreiswahlvorschlages (§ 34 BWO)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWahlG) deren Kennwort (§ 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BWO).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 der BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 der BWO abgegeben werden und

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (s. auch Nr. 4.6 Unterstützungsunterschriften).

Die erforderlichen Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlleiter angefordert werden.

Diese Formulare sind auch auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.maerkisch-oderland.de/de/bundestagswahl-2021.html>.

5. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWahlG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

6. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWahlG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWahlG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

7. Mängelbeseitigung (§ 25 BWahlG)

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang durch den Kreiswahlleiter geprüft. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWahlG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWahlG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWahlG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

8. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWahlG)

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am **30. Juli 2021 um 15.00 Uhr im Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, Großer Beratungsraum (C 208)**.

Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt gegeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **9. August 2021** öffentlich bekannt.

Seelow, den 22. Februar 2021

gez. Michael Ohle
Kreiswahlleiter Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Barnim über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

Der gewählte Bewerber des Kreistages Barnim, Herr Alexander Horn (Wahlvorschlagsträger: DIE LINKE /, Wahlkreis 5) hat gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BbgKWahlG den Verzicht auf sein Kreistagsmandat per sofort schriftlich erklärt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Herr Dr. Burckhard Ackermann die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Alexander Horn übergeht.

Herr Dr. Burckhard Ackermann hat die Berufung als Ersatzperson in den Kreistag form- und fristgerecht angenommen.

Eberswalde, 11. Februar 2021

im Auftrag
gez. Stephanie Kasten

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters im Wahlkreis 57 des Landkreis Uckermark vom 11. Februar 2021 – Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Grundlage für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind maßgeblich das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§ 19 BWG, § 32 BWO)

Ich fordere Sie hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 57 zur Wahl des 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf.

II. Wahlkreisabgrenzung

Der Wahlkreis 57 trägt die Bezeichnung „Uckermark-Barnim I“. Er umfasst:

- den Landkreis Uckermark,
- vom Landkreis Barnim
 - die amtsfreien Gemeinden
 - Eberswalde
 - Schorfheide
 - Wandlitz
 - die Ämter
 - Biesenthal-Barnim (Gemeinden Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ)
 - Britz-Chorin-Oderberg (Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee),
 - Joachimsthal (Schorfheide) (Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Ziethen)

III. Voraussetzungen für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (Einzelbewerbende) eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Einzelbewerberinnen und -bewerber können auch von Wählergruppen vorgeschlagen werden.

2. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im 19. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **21. Juni 2021 – bis 18 Uhr** – dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von min-

destens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der vorsitzenden- oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten (§ 18 Abs. 2 BWG). Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (vollständig hierzu § 18 BWG). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

3. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am **26. September 2021** für den Wahlkreis 57 sind beim

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
bis zum – 19. Juli 2021, 18 Uhr – schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

4.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

4.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der vorsitzenden- oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG) gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Andere Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerbende) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

4.3 Andere Kreiswahlvorschläge

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Einzelbewerbenden) haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 und 4 Nr. 3 und 4 BWO).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

57 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BW0) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

4.4 Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BW0 eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BW0):

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers. Es gilt zu beachten: Der spätere Stimmzettel darf nur einen Vornamen enthalten (§ 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BW0). Dieser ist bereits (bei Nennung mehrerer Vornamen) auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 zu unterstreichen.
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson (mit Name und Anschrift) bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 1 Satz 3 BW0). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 BWG).

4.5 Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer allgemeinen oder besonderen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter können bereits seit dem 25. März 2020 und die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber seit dem 25. Juni 2020 erfolgen (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die zum Zeitpunkt Ihres Zusammentritts geltende Rechtslage aufgrund der aktuellen Pandemiesituation!

Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Vertreterversammlung sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerberin

oder des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei hat die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmenden gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen (gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG) beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 und 6 BWG).

4.6 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. (§ 34 Abs. 4 Nr.1 BWO)

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO)

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. (§ 34 Abs. 4 Nr.3 BWO)

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO)

4.7 Bewerber mit Sperrvermerk im Melderegister

Im Übrigen muss auch eine sich bewerbende Person, für die im Melderegister aufgrund deren

Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO), der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) und in der Niederschrift über die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO) mit der Anschrift der Hauptwohnung angegeben werden. Diese kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle deren Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für die Bewerberin oder den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO)

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass der Aufstellung zugestimmt wird und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber abgegeben wurde,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden,
 - b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei vorliegt; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

6. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

6.1 Änderung und Rücknahme

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG). Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (bis 19. Juli 2021, 18 Uhr) nur

durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

6.2 Prüfung und Mängel

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG, § 35 Abs. 1 Satz 2 BWO). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an gültigen Wahlvorschlägen behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
 - b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigte oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
 - d) eine sich bewerbende Person mangelhaft bezeichnet ist, so deren Person nicht feststeht, oder
 - e) die Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers fehlt.
- Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG). Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

6.3 Zulassung durch den Kreiswahlausschuss

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 30. Juli 2021 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 36 Abs. 3 Satz 1 BWO).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung des Kreiswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht (§§ 5 Abs. 3, 86 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem

Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Entscheidung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese. Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter auch im Falle der Zulassung (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 9. August 2021 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 Satz 1 BWO).

IV Bereitstellung der Formblätter und Rückfragen

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Bundeswahlordnung werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter folgender Anschrift angefordert werden:

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1016
Fax: 03984 70-1899
E-Mail: wahlen@uckermark.de

Der Bundeswahlleiter stellt für die Bundestagswahl 2021 das Wahlvorschlagsportal „Kandidatenportal“ zur Verfügung. Dieses Portal vereinfacht und beschleunigt die Erstellung, Bearbeitung und Verwaltung der notwendigen Vordrucke eines Wahlvorschlags für die Bundestagswahl erheblich. Das Online-Portal ist ab sofort erreichbar. Ihre Zugangsdaten erhalten Sie auf Anforderung per E-Mail an landeswahlleiter@mik.brandenburg.de (für die Landesliste) bzw. per E-Mail an wahlen@uckermark.de (für die Kreiswahlvorschläge) unter Angabe des Namens Ihrer Partei.

Prenzlau, den 11. Februar 2021

gez. Robert Richter
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zum Verbot von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum

Auf Grundlage von § 26 Abs. 2 der Sechsten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6. SARS-CoV-2-EindV) vom 12. Februar 2021 wird angeordnet:

1. Alle Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebiets, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske sind gemäß § 2 Abs. 3 der 6. SARS-CoV-2-EindV und unbeschadet des § 14 Abs. 7 der

6. SARS-CoV-2-EindV folgende Personen befreit:

- a) vorbehaltlich speziellerer Regelungen in der 6. SARS-CoV-2-EindV Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
- c) Personen, denen die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

2. Der Konsum von Alkohol ist auf den in Ziffer 1 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebiets verboten.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum 7. März 2021.

Begründung:

Anordnungen zu Ziffer 1

Am 13. Februar 2021 lagen im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 60 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der vorangegangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner vor. Das Infektionsgeschehen ist somit im gesamten Landkreis weiterhin hoch. Diese Lage lässt sich nicht auf bestimmte Infektionsherde innerhalb oder außerhalb des Kreisgebietes zurückführen.

Der Landkreis bekämpft das o. g. Infektionsgeschehen mit dieser Allgemeinverfügung, zu der er gemäß § 26 Abs. 2 der 6. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt ist. Danach kann der Landkreis die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den öffentlichen Orten gemäß Ziffer 1 anordnen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten besteht fort nach Maßgabe der §§ 2, 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 6. SARS-CoV-2-EindV. Die Anordnungen sind geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich als wirksame Schutzmaßnahme bewährt. Das Corona-Virus wird nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft übertragen (sog. Tröpfcheninfektion). Dieser Austausch wird durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts zumindest minimiert. Wer eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, schützt damit andere Personen vor Partikeln, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an den genannten Orten im öffentlichen Raum dient somit dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit „Covid-19“ zu verlangsamen.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Sie gelten an allen öffentlich zugänglichen Orten des Kreisgebiets, an denen sich Menschen – gewollt oder nicht – unter freiem Himmel so nahe kommen, dass die Gefahr einer Tröpfcheninfektion besteht. Diese Gefahr droht immer dann, wenn Passanten wegen der Ortslage, eines

bestimmten Anlasses oder einer Kombination aus beidem den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können. So kommt es z. B. an Bushaltestellen und Bahnhofsvorplätzen vor und nach Abfahrt/Ankunft, auf engen Gehwegen, vor Ladengeschäften mit Zutrittsbeschränkungen oder auf den Wegen in Schulnähe zu Schulbeginn und -schluss häufig zu Ansammlungen und Stauungen. Die Mund-Nasen-Bedeckung hilft in diesen Situationen, eine Infektion trotz Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern doch noch zu vermeiden.

Die Anordnungen sind im Verhältnis zum Risiko für Leib und Leben, das zu minimieren ist, eine geringfügige Einschränkung. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch Verbote beschränkt. Es besteht lediglich das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung, die Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten gemäß Ziffer 1 zu tragen, würde zur wirksamen Eindämmung der Krankheit Covid-19 nicht beitragen. Bereits wenige Personen können das Infektionsgeschehen wesentlich steigern, wenn sie im Menschenandrang eine Empfehlung als unverbindlich außer Acht lassen.

Anordnung zu Ziffer 2

Der Landkreis macht von seiner Ermächtigung gemäß § 26 Abs. 3 der 6. SARS-CoV-2-EindV Gebrauch, den Alkoholkonsum auf den in Ziffer 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen des Kreisgebiets zu verbieten.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf den genannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt zu einer Kontaktbeschränkung, die wiederum das Übertragungsrisiko senkt. Es wird verhindert, dass Personengruppen angesichts der weiterhin geschlossenen Gastronomie in den öffentlichen Raum ausweichen, um unter Missachtung der Infektionsschutzregelungen gemeinsam Alkohol zu trinken. Das Risiko dieser Missachtung und damit einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus steigt mit dem Alkoholkonsum. Das damit einhergehende Verhalten lässt die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Anordnungen zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht mehr zuverlässig erwarten.

Die Anordnung ist verhältnismäßig.

Auch hier würde eine bloße Empfehlung anstelle der Anordnung zur wirksamen Eindämmung von COVID-19 nicht beitragen. Eine Empfehlung lässt sich einfacher ignorieren als eine verbindliche Regelung. Das erhöht die Gefahr zahlreicher unkontrollierbarer Neuinfektionen, die bereits aus einer kleinen Personengruppe heraus entstehen können.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung folgt der Geltungsdauer der 6. SARS-CoV-2-EindV.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Eberswalde, den 15. Februar 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5N8 – in Geflügelbestände

Auf der Grundlage eines amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest - Subtyp H5N8 - in einem gewerblichen Nutzgeflügelbestand im Landkreis Uckermark wird gemäß § 27 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Gemeinde Friedrichswalde die Gemarkung Glambeck als Beobachtungsgebiet festgelegt.

Für alle Geflügelhalter im oben genannten Beobachtungsgebiet wird gemäß § 27 Geflügelpest-Verordnung Folgendes bekannt gegeben und angeordnet:

- 1 Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, haben unverzüglich ihr Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten unter Angabe ihrer Nutzungsart, ihres Standortes und die Anzahl der verendeten Tiere sowie jede Änderung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim anzuzeigen.
- 2 Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, Fleisch von Geflügel oder Federwild, Eier sowie von Geflügel oder Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten, verbracht werden.
- 3 Jeder Halter von Geflügel oder Vögeln anderer Arten, unabhängig von der Größe des Bestandes, hat sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder sonstige Standorte von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalls oder sonstiger Standorte ablegen,
 - die Schutzbekleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- 4 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 5 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 6 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Geflügel oder gehaltene Vögel anderer Arten,

frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit Geflügel oder Vögeln anderer Arten befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem, gegen Viren wirksamen Desinfektionsmittel nach Anweisung des Herstellers zu desinfizieren.

7 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 6 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Begründung:

Am 19. Februar 2021 wurde in einem gewerblichen Nutzgeflügelbestand in der Gemeinde Flieth-Stegelitz im Landkreis Uckermark Geflügelpest, verursacht durch das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8, amtlich festgestellt.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche bei Vögeln. Der Erreger der Geflügelpest, das aviäre Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildvögel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind darüber hinaus auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, die zuständige Behörde.

Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden, legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung um den Seuchenbestand ein Beobachtungsgebiet fest. § 21 Abs. 1 S. 2 Geflügelpest-Verordnung gilt entsprechend.

Bei der Festlegung des Gebietes wurden Strukturen des Handels, örtliche und ökologische Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

zu 1 bis 6

Gemäß § 27 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die zur Tierseuchenbekämpfung notwendigen Maßnahmen an.

zu 7

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnungen sind geeignet den Zweck dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5N8 – in Hausgeflügelbestände, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um den Ausbruch der Geflügelpest – Subtyp H5N8 – in andere Hausgeflügelbestände zu verhindern.

Die Geflügelpest – Subtyp H5N8 – kann in betroffenen Betrieben große wirtschaftliche Schäden verursachen. Darüber hinaus können Influenzaviren auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragen werden. Folglich müssen die angeordneten Maßnahmen sofort umgesetzt werden.

Aus diesen Gründen haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde berücksichtigt. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweise:

- Die topographische Darstellung des Beobachtungsgebietes kann auf der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 64 Geflügelpest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Eberswalde, 23. Februar 2021

gez. Daniel Kurth

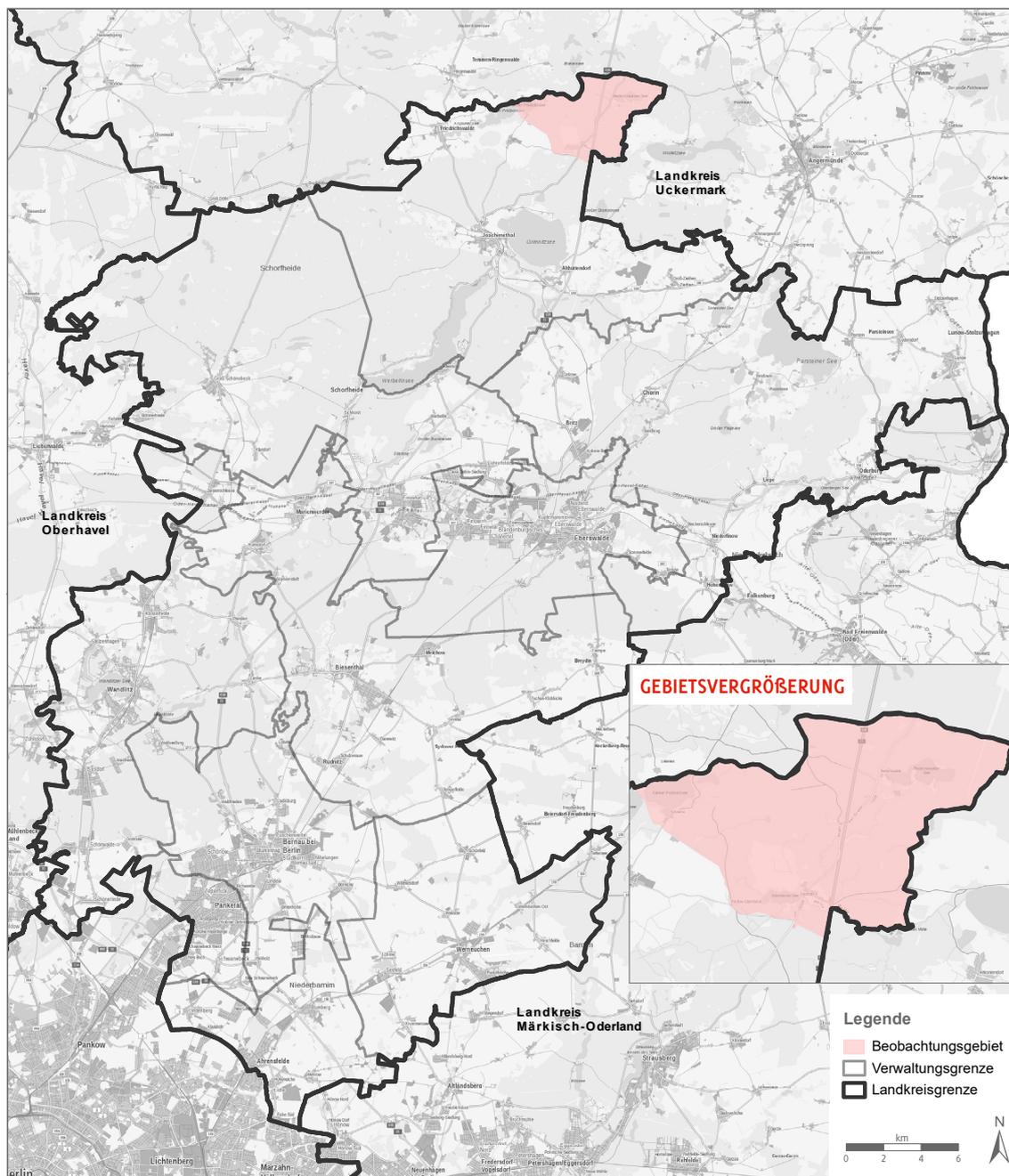
Landrat des Landkreises Barnim

Landkreis Barnim
 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 Am Markt 1
 16225 Eberswalde
 Tel. 0 33 34 / 214-1600



GEFLÜGELPEST BEOBACHTUNGSGEBIET - GEMARKUNG GLAMBECK

Auszug vom: 22. Februar 2021



Kartengrundlage:
 WebAtlasDE BE/BB, Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB (2019), dl-de/by-2-0